ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Service de l'exécution des sanctions pénales et de la probation SESPP
Amt für Justizvollzug und Bewährungshilfe JVBHA

Secteur Peines privatives de liberté, Mesures et Probation (PMP)
Abteilung Freiheitsstrafen, Massnahmen und Bewährungshilfe (FMB)

Rte d'Englisberg 3, 1763 Granges-Paccot

T +41 26 305 14 30
www.fr.ch/sespp

Granges-Paccot, le 11 November 2026

Planung des Vollzugs der Freiheitsstrafe

Name: GROSSRIEDER **Vorname:** Sonja **Geburtsdatum:** 21. Mai 1991

Allgemeines

Vollzugsdaten	Fiktiver Beginn: 03.01.2026	Beginn: 02.02.2026
	1/3: 02.05.2027	1/2: 02.01.2028
	2/3: 02.09.2028	Definitive Entlassung: 02.01.2030

Nationalität und Status in der Schweiz

Nationalität: Schweiz

☐ C-Bewilligung ☐ B-Bewilligung ☐ N-Bewilligung ☐ F-Bewilligung ☐ G-Bewilligung

☐ Illegaler Aufenthalt

☐ Rechtskräftige gerichtliche Landesverweisung ☐ Rechtskräftige Wegweisungsverfügung

Verfügbare Identitätspapiere, Gültigkeit und Ort der Hinterlegung: //.

Bemerkungen: ///.

Allgemeine Ziele

- Im Rahmen der Vollzugsplanung der Anstalt zu definieren

Allgemeine Bedingungen, welche für die Progression eingehalten werden müssen

- Gutes Verhalten, Einhaltung der Anstaltsregeln, Zusammenarbeit mit den verschiedenen Fachpersonen, regelmässige Arbeitsleistungen;
- Monatliche Bezahlungen für die Verfahrenskosten (gemäss finanziellen Möglichkeiten) ab einem Monat nach Genehmigung der Vollzugsplanung;
- Monatliche Bezahlung für die Genugtuung (gemäss finanziellen Möglichkeiten) ab einem Monat nach Genehmigung der Vollzugsplanung;
- Verbot, mit den Opfern und deren Familien in irgendeiner Weise Kontakt aufzunehmen;
- Fortführung der psychotherapeutischen Behandlung nach Art. 63 StGB, solange die ambulante Massnahme nicht aufgehoben ist.

Phase 1: Übertritt in den offenen Vollzug

Ziel: Der Betroffenen zu erlauben, sich in einem Umfeld zu entwickeln, in welchem er mehr Verantwortung trägt, seine Anpassungsfähigkeit beweisen und neue berufliche Fähigkeiten entwickeln kann.

Spezifische Bedingungen (für die Phase):

- Einhaltung der obgenannten allgemeinen Bedingungen;
- Zufriedenstellendes Verhalten im geschlossenen Vollzug während 2 Monaten;
- Keine Disziplinarverfügung während der letzten 2 Monaten;
- Positive Stellungnahme der Anstaltsdirektion;
- Positive Beurteilung der Fluchtgefahr.

Bemerkungen: ///.

Phase 2: Ordentliches Urlaubsregime - Ausgänge und Beziehungsurlaube (frühesten ab dem 02.05.2027)

Ziel: Progressive Kontaktaufnahme mit dem Umfeld ausserhalb der Strafanstalt und dabei die Fähigkeit unter Beweis stellen, sich in diesem Umfeld zurechtzufinden; die Beziehung zu den Angehörigen aufrechterhalten und die Entlassung vorbereiten.

Spezifische Bedingungen (für die Phase):

- Einhaltung der obgenannten allgemeinen Bedingungen;
- Zufriedenstellendes Verhalten im offenen Vollzug während 2 Monaten;
- Keine Disziplinarverfügung während der letzten 2 Monaten;
- Detailliertes Urlaubsprogramm (Aktivitäten, Orte, zeitliche Planung);

- Vorgängige erfolgreiche Zusammenkunft eines Mitglieds des sozialpädagogischen Teams der Anstalt mit der Vertrauensperson, die die Betroffene während des Urlaubs aufnimmt und betreut, um sicherzustellen, dass diese unterstutzend wirkt und die Pflichten sowie die auferlegten Bedingungen versteht,
- Urlaubsbestätigung einer Vertrauensperson;
- Positive Stellungnahme der Anstaltsdirektion;
- Positive Stellungnahme der Therapeut;
- Totalabstinenz von Alkohol, Betäubungsmitteln und anderen psychotropen Substanzen.

Bemerkungen: Anwendung der «Directive sur les autorisations de sorties et de congés pour les condamnées dépendant d'un canton du Concordat latin placées au sein de l'établissement pénitentiaire de Hindelbank».

Phase 3: Vollzugsregime Arbeitsexternat / Aussenwohngruppe (frühestens ab dem 02.01.2028)

Ziel: Progressive Kontaktaufnahme mit der Realität ausserhalb der Strafanstalt, Beweis von Anpassungsfähigkeit durch Einhaltung der gesellschaftlichen Regeln und Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt – dies alles unter Aufrechterhaltung des Kontakts zu den Angehörigen.

Spezifische Bedingungen (für die Phase):

- Einhaltung der obgenannten allgemeinen Bedingungen;
- Erfolgreiche Absolvierung der vorherigen Phase;
- Erfolgreiche Durchführung mehrerer Urlaube, davon mindestens einer mit Übernachtung;
- Zufriedenstellendes Verhalten während mindestens fünf Monaten im offenen Vollzug;
- Vorweisen eines gültigen Beschäftigungs-/Ausbildungsnachweises (Arbeitsvertrag etc.);
- Positive Stellungnahme der Anstaltsdirektion;
- Positive Stellungnahme der Therapeut;
- Unverzügliche Information des Amts für Justizvollzugs und Bewährungshilfe über jegliche Veränderung der persönlichen oder beruflichen Situation;
- Totalabstinenz von Alkohol, Betäubungsmitteln und anderen psychotropen Substanzen.

Bemerkungen: Anwendung der «Directive sur les autorisations de sorties et de congés pour les condamnées dépendant d'un canton du Concordat latin placées au sein de l'établissement pénitentiaire de Hindelbank».

Der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin wird darüber informiert, dass der Betroffene eine Freiheitsstrafe vollzieht.

Phase 4: Vollzugsregime Wohn- und Arbeitsexternat

Ziel: Wiederaufnahme der Gewohnheiten des alltäglichen Lebens ausserhalb der Vollzugsanstalt, Beweis von Anpassungsfähigkeit durch Einhaltung der gesellschaftlichen Regeln, Fortsetzung der Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt und Festigung der Beziehung zu den Angehörigen.

Spezifische Bedingungen (für die Phase):

- Einhaltung der obgenannten allgemeinen Bedingungen;
- Erfolgreiche Absolvierung der vorherigen Phase;
- Zufriedenstellendes Verhalten während zwei Dritteln der voraussichtlichen Dauer des Arbeitsexternats (je nach bedingter oder definitiver Entlassung);
- Vorweisen eines gültigen Nachweises bezüglich einer Unterkunft (Mietvertrag, Wohnbescheinigung etc.);
- Positive Stellungnahme der Anstaltsdirektion;
- Positive Stellungnahme der Therapeut;
- Wahrnehmung regelmässiger Termine beim Amt für Justizvollzug und Bewährungshilfe bezüglich der Entwicklung der persönlichen Situation sowie der Einhaltung der Weisungen;
- Unverzügliche Information des Amts für Justizvollzugs und Bewährungshilfe über jegliche Veränderung der persönlichen oder beruflichen Situation;
- Totalabstinenz von Alkohol, Betäubungsmitteln und anderen psychotropen Substanzen;

Bemerkungen: ///.

Prüfung der bedingten Entlassung ☒ 2/3 der Strafe ☐ jährlich

Datum einer allfälligen bedingten Entlassung: 02.09.2028.

Bemerkungen: Die Prüfung wird der beratenden Kommission für die bedingte Strafentlassung und die Abklärung der Gemeingefährlichkeit des Kantons Freiburg unterbreitet.

Wird die bedingte Entlassung nach 2/3 der Strafe abgelehnt, hat die Vollzugsbehörde ihren Entscheid von Amtes wegen mindestens einmal jährlich zu prüfen.

Vollzugsplan (zu erstellende Version)

☒ Die vorliegende Vollzugsplanung findet bis zur Validierung der von der Strafanstalt zu erarbeitenden Vollzugsplanung Anwendung. **Der Betroffene wird mit einer Kopie der vorliegenden Vollzugsplanung bedient.**

☐ Die vorliegende Vollzugsplanung dient der Strafanstalt mit Blick auf die von ihr zu erarbeitende Vollzugsplanung als Orientierungshilfe. **Sie findet hingegen keine Anwendung und wird dem Betroffenen auch nicht zur Kenntnis gebracht.**

☐ Die vorliegende Vollzugsplanung wird der bereits von sämtlichen Stellen und dem Betroffenen unterzeichneten Vollzugsplanung hinzugefügt und ändert diese gegebenenfalls ab. **Der Betroffene wird mit einer Kopie der vorliegenden Vollzugsplanung bedient.**

Bemerkungen

Die vorliegende Vollzugsplanung kann aufgrund der Entwicklung und des Verhaltens der betroffenen Person oder aus anderen relevanten Gründen jederzeit von der Vollzugsbehörde angepasst werden.

X. Orsini
Amtsleiter

G. Noth
Juristin - FMB